OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701677/8/BL

Datum:
Linz, 27. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der M F S, vertreten durch S, S & W, Rechtsanwälte, F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.02.2022, GZ: BHLL/922100003878/22, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.04.2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften folgendermaßen lauten und im Spruch des Straferkenntnisses zu ersetzen sind:
„§ 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 7 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 90/2021, § 7 Abs. 1a EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021 und § 17 Abs. 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006 iVm der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeige-pflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, und iVm § 4 der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020“.

Die Strafnorm lautet „§ 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ und ersetzt die im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Norm.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.02.2022, GZ: BHLL/922100003878/22, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro verhängt.

Der Bf wurde inhaltlich vorgeworfen sie habe am 21.12.2021 um 16:00 Uhr den Absonderungsort verlassen und ihren ebenfalls an SARS-COV-2 erkrankten und als "Verdachtsfall Omikron" eingestuften Sohn, A S, geb. x, zur Abnahme eines PCR-Tests begleitet, obwohl mit Bescheid der belangten Behörde, GZ: BHLLSanR-2021-658879/3-GC, vom 17.12.2021, die Absonderung im Objekt, in St. F, M, für den Zeitraum von 11.12.2021 bis zu einer Aufhebung des Bescheides nach Vorlage eines entsprechenden PCR-Tests zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 angeordnet worden sei. Erst mit Mail vom 22.12.2021, 13:19 Uhr, habe die Bf ein negatives PCR-Testergebnis übermittelt.

Dadurch habe die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 40 i.V.m. § 7 und 17 Epidemiegesetz 1950“. Als Verwaltungsstrafnorm wurde „§ 40 Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 183/2021“ angeführt.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges und des relevanten Sachverhaltes unter anderem aus, dass durch das Aufsuchen der Schilddrüsenordination von Dr. K zur Abnahme eines behördlich nicht angeordneten PCR-Tests bei ihrem Sohn am 21.12.2021 um 16:00 Uhr der Absonderungsort ohne vorherige „Freitestung“ iSd Absonderungsbescheides und somit vor Ablauf der bescheidmäßig angeordneten Frist verlassen worden sei. Das Verlassen des Absonderungsortes zu diesem Zweck sei kein im Absonderungs-bescheid normierter zulässiger Grund. Auch die subjektiven Überlegungen der Bf bzw. die Auskünfte die diese in der Teststraße bzw. in der Ordination von Dr. K erhalten habe, würden daran nichts ändern.

Die Bf habe den gemäß §§ 7, 17 EpiG iVm der Absonderungsverordnung erlassenen behördlichen Verboten zuwidergehandelt und somit den objektiven Tatbestand des § 40 Abs. 1 lit. b EpiG verwirklicht. Auch der subjektive Tatbestand sei erfüllt, da es sich beim gegenständlichen Delikt um ein Ungehorsamsdelikt handle und die Bf keine Umstände geltend gemacht habe, die geeignet wären, einen Entlastungsbeweis zur Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens zu führen. Selbst eine Zusage der Sprechstundenhilfe von Dr. K, eine Freitestung aus der Quarantäne wäre möglich, und eine darauf basierende Annahme der Bf, dies

wäre daher rechtlich zulässig, wäre kein die Schuld ausschließender Verbotsirrtum und insofern nicht geeignet, das vermutete fahrlässige Handeln zu entkräften. So entschuldige auch eine allfällige irrige Rechtsauslegung/-auskunft den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet gewesen sei. Um sich darauf berufen zu können, bedürfte es (zur Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen (VwGH 21.06.2017, Ro 2016/03/0011). Falsche Rechtsauskünfte würden daher nur dann einen Schuldausschließungsgrund darstellen, wenn sie von der zuständigen Behörde stammen. Der Bf sei zusammengefasst fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

I.2. Dagegen erhob die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung eine Beschwerde mit der die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. in eventu das Absehen von der Verhängung einer Strafe beantragt wurde.

Inhaltlich führte die Bf unter anderem aus, dass die gesamte Familie zum Zeitpunkt des 21.12.2021 seit jedenfalls über einer Woche keine Krankheitssymptome gehabt hätten. Der Absonderungsbescheid habe keine konkrete Verhaltensanordnung zur ausdrücklich ermöglichten Freitestung mittels PCR-Test ab 21.12.2021 enthalten. Das „Gesetz auf dessen Grundlage der Bescheid erlassen wurde“ hätte der Bf eine PCR-Testung auch außerhalb behördlicher Teststraßen ermöglicht. Demnach habe die Bf kraft Gesetzes die PCR-Testmöglichkeit beim Facharzt Dr. K in Anspruch nehmen können. Der Bf stand es somit zu den Absonderungsort für den alleinigen Zweck der Vornahme eines PCR-Testes zu verlassen. Für die Freitestung hätte die Bf den Absonderungsort zudem zwangsläufig verlassen müssen.

In der Beschwerde wurde weiters thematisiert, dass bei der Aufforderung zur Rechtfertigung kein hinreichend konkretisierter Tatvorwurf enthalten gewesen sei. Das Straferkenntnis sei zudem mit Rechtswidrigkeit behaftet, weil § 7 und § 17 EpiG nicht Grundlage für eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung seien, da gemäß § 40 Abs. 1 lit. b EpiG ausdrücklich die Konkretisierung mit Verordnung erforderlich sei. Die Bf habe zudem keine Meldeverpflichtung verletzt.

Ausgeführt wurde weiters, dass der Bf das Recht zugekommen sei ihre Freiheitsbeschränkung nach Möglichkeit zu beenden. Jedenfalls nach 10 Tagen sei der Bf eine Testmöglichkeit zur Beendigung der Absonderung zu gewähren gewesen. Der Bf wurde in der Teststraße mitgeteilt, dass das Ergebnis drei Tage oder länger dauern könne, dadurch wären die Bf und ihr Sohn einem über das notwendige, verhältnismäßige und zumutbare Ausmaß hinaus gravierenden Grundrechtseingriff ausgesetzt gewesen. Ein Zuwarten auf ein derart langes Testergebnis hätte zur Vermutung der Unverhältnismäßigkeit nach dem Epidemiegesetz geführt. Die Bf

sei daher berechtigt gewesen ein PCR-Testergebnis bei einem „schnellere Ergebnisse versprechenden qualifizierten Arzt unter Ergreifung aller epidemiologischen Vorsichtsmaßnahmen“ zu erlangen. Weder Gesetz noch Verordnung würden die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen und damit auch eine Überprüfung des Gesundheitszustandes verbieten. Es war der Bf nicht zumutbar auf ein länger dauerndes Testergebnis einer Teststraße zu warten.

Zudem liege „kein Verschulden über Fahrlässigkeit“ vor und die Behörde habe zu Unrecht keinen Gebrauch von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und der von ihr namhaft gemachte Zeuge befragt wurden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, GZ: BHLLSanR-2021-658879/3-GC, vom 17.12.2021, wurde gegenüber der Bf die Absonderung an der Adresse, M, St. F, für den Zeitraum von 11.12.2021 bis zu einer Aufhebung des Bescheides nach Vorlage eines entsprechenden PCR-Test-ergebnisses zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 bescheidmäßig angeordnet. Im Spruchpunkt II dieses Bescheides ist angeführt, dass die Absonderung am 11.12.2021 beginnt und frühestens mit Ablauf des 10. Tages nach Symptombeginn bzw. Testabnahme am 21.12.2021 mit der Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines positiven PCR-Testergebnisses mit einem Ct-Wert größer 30 endet, sofern die abgesonderte Person in den letzten 48 Stunden symptomfrei war.

Die Bf war am 21.12.2021 um ca. 13:00 Uhr mit ihrem einjährigen Sohn, der ebenfalls an SARSCoV-2 erkrankt war, bei der Teststraße in A für eine behördliche Freitestung, für die sie sich zuvor im Internet registriert hatte. Nach Beendigung der Freitestung um ca. 13:30 Uhr war die Bf mit ihrem Sohn bis 16:00 Uhr im Auto und hat um 16:00 Uhr die Schilddrüsenordination von Dr. W K in L, S, aufgesucht um ihren Sohn zur Abnahme eines weiteren – nicht behördlich angeordneten – PCR-Testes zu begleiten, da die Befürchtung bestand, dass das Testergebnis der Teststraße drei Tage oder länger dauern könnte. In der Ordination befanden sich zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Patienten. Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn haben immer eine FFP2-Maske getragen. Um ca. 17:00 Uhr trafen die Bf und ihr Sohn wieder am Absonderungsort ein.

Am 22.12.2021 um 13:19 Uhr übermittelte die Bf mit E-Mail an die belangte Behörde ihr negatives PCR-Testergebnis. Die Probenentnahme für diesen Test war am 21.12.2021 in der Teststraße in A. Das ebenfalls negative PCR-Testergebnis des Sohnes (aus der Teststraße) wurde der Bf nicht übermittelt, da zwischenzeitig ein positives Testergebnis durch die Ordination von Dr. K an die Behörde übermittelt wurde.

Die Bf verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 420 Euro monatlich und hat Sorgepflichten gegenüber einem einjährigen Sohn. Die Bf besitzt relevantes Vermögen und hat keine Schulden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und den Ausführungen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. § 7 Abs. 1, Abs. 1a und § 17 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) lauten jeweils in der zum Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung (siehe dazu Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses):

„Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.“

„Überwachung bestimmter Personen

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden.

Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht,

die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen
verfügt werden. [....]“

„Sonstige Übertretungen
§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
[...]
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

III.1.2. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, lautet wie folgt:

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).“

III.1.3. Die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.02.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung), RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 4.

Bei Diphtherie, [...] oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/“neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem VirusA/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. [...]. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht hat hierzu erwogen:

III.2.1. Die behördliche Absonderung der Bf endete am 22.12.2021 mit der Vorlage ihres negativen PCR-Testergebnisses an die Bezirkshauptmannschaft Linz-

Land. Somit war am 21.12.2021 zum Tatzeitpunkt die bescheidmäßig angeordnete Quarantäne noch aufrecht. Dadurch, dass die Bf am 21.12.2021 um 16:00 Uhr die Schilddrüsenordination von Dr. K zur Abnahme eines zweiten und behördlich nicht angeordneten PCR-Tests bei ihrem Sohn aufsuchte, wurde der Absonderungsort vor Ablauf der bescheidmäßig angeordneten Frist verlassen. Das Verlassen des Absonderungsortes zu diesem Zweck war kein im betreffenden Bescheid normierter zulässiger Grund. Auch die inneren Beweggründe der Bf bzw. die Auskünfte, die sie in der Teststraße bzw. in der Ordination von Dr. K erhalten hat, ändern an der Verwirklichung des objektiven sowie subjektiven Tatbestandes nichts. Eine mehrmalige Testung an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeitpunkten und damit einhergehend ein längerer Zeitraum, in dem der Absonderungsort verlassen wurde (hier: etwa 4 Stunden) widerspricht der Intention einer behördlich angeordneten Quarantäne. Die Bf hat entgegen der bescheidmäßig angeordneten Absonderung den Absonderungsort verlassenen und damit den Tatbestand des § 40 Abs. 1 lit. b EpiG verwirklicht, in dem einem behördlichen Ge- bzw. Verbot zuwidergehandelt wurde.

Zur Tatbestandsverwirklichung gehört weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr. Aus diesem Grund ist es auch nicht relevant, dass im Zeitpunkt des Verlassens des Absonderungsobjektes ein negativer Test auf SARS-CoV-2 vorlag. Auch die Frage, ob eine konkrete bzw. gesteigerte Gefahr der Übertragung der Krankheit bestanden hat oder nicht, ist hier nicht relevant.

III.2.2. § 40 Abs. 1 EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Bf hätte wissen müssen, dass sie den Absonderungsort nur für eine einmalige Freitestung für sich und ihren Sohn - und somit nur für einen kurzen Zeitraum - verlasen durfte. Wie bereits oben ausgeführt, widerspricht eine mehrmalige Testung an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeitpunkten und damit einhergehend ein längerer Zeitraum, in dem der Absonderungsort verlassen wurde (hier: etwa 4 Stunden) der Intention einer behördlich angeordneten Quarantäne. Dieser Umstand hätte der Bf klar sein müssen, sodass jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

III.2.3. Die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten verletzten Rechtsvorschriften sowie die angeführte Verwaltungsstrafnorm waren zu präzisieren und mit der jeweils richtigen Fassung zu zitieren.

Die Präzisierung der angeführten Rechtsvorschriften und die zusätzliche Anführung der im Zusammenhang mit dem EpiG stehenden Verordnungen war erforderlich, da die konkret vorliegende Krankheit durch diese Verordnungen ausdrücklich zum Inhalt von § 7 und § 17 EpiG gemacht wurden. Durch diese Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung kommt es jedenfalls nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts, wonach dies im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

§ 44a Z 2 und 3 VStG erfordert zudem die Angabe der richtigen Fundstelle der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafsanktionsnorm. Diesem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat. Diesbezüglich ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses zu ergänzen, wenn dieser unvollständig ist (vgl. dazu VwGH 22.02.2022, Ra 2021/02/0256).

III.2.4. Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 40 Abs. 1 Epidemiegesetz bis zu 1.450 Euro. Die belangte Behörde hat somit die Geldstrafe mit ca. 14 % der möglichen Höchststrafe festgesetzt. Es liegen keine straferschwerenden Gründe vor. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet sowie der Umstand, dass sie Maßnahmen getroffen hat, um eine Ansteckung anderer Personen möglichst zu vermeiden.

Aufgrund des geringen Einkommens der Bf und dem Umstand, dass Sorgepflichten für einen minderjährigen Sohn bestehen sowie aufgrund der Unbescholtenheit und dem bereits angeführten Milderungsgrund, konnte die festgelegte Geldstrafe auf 100 Euro reduziert werden. Unter Bedachtnahme auf den hohen Stellenwert des geschützten Rechtsgutes der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des Virus SARSCoV-2 ist eine weitere Reduzierung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich. Die festgelegte Geldstrafe ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig.

III.2.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Beim Verhalten der Bf ist von einer Geringfügigkeit nicht auszugehen, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Gleiches gilt unter Bedachtnahme auf das geschützte Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit und der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des SARSCoV-2 Virus. Dieses Rechtsgut ist jedenfalls als bedeutend einzustufen.

III.2.6. Entsprechend § 52 Abs. 8 VwGVG war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

III.2.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang